

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Britta Müntzenberg +49 202 563 6769 +49 202 563 8119 britta.muentzenberg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.02.2017
	Drucks.-Nr.:	VO/0121/17 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
15.02.2017	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
20.02.2017	Rat der Stadt Wuppertal	Beschlussempfehlung
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 10.12.2017 in Wuppertal-Ronsdorf		

Grund der Vorlage

§ 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. gültigen Fassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 10.12.2017 in Wuppertal-Ronsdorf gemäß beiliegendem Entwurf

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Nocke

Begründung

Die Interessengemeinschaft W. I. R. hat für Sonntag, den 10.12.2017, einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des am 09. und 10.12.2017 auf dem Bandwirkerplatz in Wuppertal-Ronsdorf stattfindenden Weihnachtsmarktes beantragt.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat in einer Entscheidung vom 10.06.2016 (4 B 504/16) die Kriterien für die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages konkretisiert und festgelegt, dass die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss. Die Ladenöffnung entfaltet dann

eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zu anlassbezogenen Veranstaltung erscheint. Das kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seines Umfangs oder seiner besonderen Attraktivität, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird. Darüber hinaus bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöste, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat in einer Entscheidung vom 09.11.2016 (3 L 3619/16) festgestellt, dass Weihnachtsmärkte schon wegen ihrer zeitlichen und thematischen Einmaligkeit gerade an Wochenenden gut besucht und damit grundsätzlich geeignet sind, hauptsächlich Grund für den Aufenthalt von Besuchern zu sein.

Die rechtlichen Vorgaben werden im vorliegenden Fall erfüllt.

Bei dem Weihnachtsmarkt in Wuppertal-Ronsdorf handelt es sich um eine traditionelle Veranstaltung, die bereits seit mehreren Jahren stattfindet. Zum Veranstaltungsprogramm gehören weihnachtliche Verkaufsstände, Essen, Trinken, Kinderschminken, Begegnung mit dem Weihnachtsmann, und ein Besuch der Goldwingfahrer im weihnachtlichen Outfit. Die Veranstalterin teilt mit, dass pro Veranstaltungstag rund 3000 Besucher zu verzeichnen sind. Diese Einschätzung ist plausibel und entspricht den eigenen Erfahrungen der Ordnungsbehörde. Die ca. 15 bis 20 inhabergeführten, meist kleinen, Geschäfte, die während des verkaufsoffenen Sonntages geöffnet haben werden, ziehen bei einer werktäglichen Öffnung im Vergleich wesentlich weniger Besucher an.

Der räumliche Bezug zum Weihnachtsmarktgeschehen wird dadurch hergestellt, dass die Ladenöffnung auf das Umfeld des Weihnachtsmarktes begrenzt wird.

Somit dürfen die Geschäfte im Bereich Lüttringhauser Straße zwischen Marktstraße und Bandwirkerstraße, entlang der Staatsstraße und der Marktstraße öffnen (siehe Karte).

Außerdem muss sich das Warenangebot der Ladenöffnung auf weihnachtliche Produkte konzentrieren. Deshalb werden der Lebensmittelhandel, Supermärkte, Getränkemärkte, Bau-, Möbel- und Matratzenmärkte sowie Apotheken (soweit kein Notdienst) von der Öffnung ausgeschlossen.

Demografie-Check

Entfällt

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

01 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 10.12.2017 in Wuppertal-Ronsdorf

02 Anlage zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 10.12.2017 in Wuppertal-Ronsdorf